

16 Kultur- und Sachgüter		
1601 Gefährdung Kulturdenkmale		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen der Gefährdung von Kulturdenkmälern		
<p>zu WEG 33:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im WEG 33 befinden sich Gebäudereste von ehemaligen Bunkeranlagen. - Das umfassende kulturelle Erbe in der Zossener Heide stiftet eine lokale Identität und dient als Basis für die touristische Entwicklung. Bei Durchführung des RP würde diese Identität verloren gehen und der Erhalt und die Sicherung der Denkmäler erheblich eingeschränkt. <p>zu WEG 37: In Schlenzer wurden Hinterlassenschaften mittel- und frühzeitlicher Besiedlung erfasst, ebenso ein Gräberfeld der Bronzezeit. Bei Errichtung von WEA ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig. Der Schlenzer Dorfkern ist historisch und 72 Flurstücke sind in der Brandenburgischen Bodendenkmalliste vermerkt. Nahe des Ortskerns sind zahlreiche archäologische Funde gemacht worden und Bodendenkmale vermerkt, die eine jahrtausendealte Geschichte und Besiedlung dieser Landschaft belegen. Gerade hier angrenzend ein riesiges Windeignungsgebiet zu planen, entbehrt jeder Grundlage und ist grob fahrlässig.</p> <p>zu WEG 38: Das unmittelbar an das geplante WEG 38 angrenzende Angerdorf Groß Ziescht mit seiner seltenen Geschlossenheit und denkmalgeschützten Mitte wird als Kulturgut ignoriert</p>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die benannten Objekte schließen die Errichtung von WEA in den vorgesehenen WEG nicht aus! Sie besitzen für einen großen Raumanspruch keinen entsprechend hohen Denkmalwert. Gebiete mit hoher Denkmalwertigkeit sind bereits mit der Bestimmung der empfindlichen Teilräume regionaler Landschaftseinheiten berücksichtigt (hier: ehemalige Heeresversuchsanstalt Kummersdorf). Die benannten Objekte können im Rahmen der Anlagenkonstellation im späteren Genehmigungsverfahren durch Standortverlagerung oder fachgerechte Zerstörung gemäß Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz berücksichtigt werden. Die Gefahr des Identitätsverlustes wird deshalb nicht gesehen.</p> <p>Ergänzend zum WEG 38: Die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten der Groß Zieschter Dorfanlage sind bekannt. Auf sie wurde u.a. in der Weise Rücksicht genommen, dass die Rodungsinsel nicht in das WEG 38 einbezogen worden ist. Zur Dorfmitte besteht ein Abstand von mehr als 1.100 m zur WEG-Grenze. Dadurch bleiben die Blickbeziehungen in Längsrichtung der Rodungsinsel weitgehend ungestört (u.a. Bilddok. 7bc120808). Unstrittig wird die Dorfansicht aus nördlicher Richtung vor dem Hintergrund der WEA im WEG 38 überformt. Dies lässt sich aber grundsätzlich nicht vermeiden, da in nahezu jeder ländlichen Siedlung eine Kirche vorhanden ist, die regelmäßig mit den in ihrer Nähe befindlichem Kriegerdenkmal unter Denkmalschutz steht.</p>	
1602 Veränderung Kulturlandschaften im Fläming		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Zerstörung von Kulturlandschaften		
<ul style="list-style-type: none"> - Die Kulturlandschaft des Flämings wird zerstört. 	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die Eingriffe durch die WEG in die Landschaftseinheit des Hohen Fläming sorgfältig abgewogen. So blieb der unter Landschaftsschutz stehende Hohe Fläming gänzlich frei von WEG. Ebenfalls keine WEG sind in der offenen Plattenlandschaft des Niederen Fläming ausgewiesen. Rücksicht genommen wurde ferner auf die bewaldete Hangkante des Hohen Fläming zwischen Niemeck und Treuenbrietzen. Dafür konzentrieren sich die Belastungen auf den östlichen Niederen Fläming, der schon heute durch rund 100 WEA vorbelastet ist.</p>	

1603 Wertverlust von Immobilien		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen eintretendem Wertverlust von Immobilien. Aufforderung, den Wertverlust von Immobilien zu ersetzen.		
<ul style="list-style-type: none"> - Die Grundstückswerte sind zu erhalten. - Alle mit den WEA einhergehenden Negativfaktoren (Blicke, Emissionen, etc.) führen zu Wertverlust. - Eine mögliche Wertminderung ist in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen. - Die sinkende Attraktivität der Orte führt zu fallenden Grundstückspreisen. Es drohen Wertverluste von mehr als 50%. Eine faktische Enteignung angrenzender Grundstückseigentümer wird billigend in Kauf genommen. - Die Grundstücks- und Hypothekenwerte unserer Immobilien (Gebäude, Äcker, usw.) werden sinken. Die Entschädigung der Vermögensverluste ist bisher nicht geregelt. - Wertverluste sind zu ersetzen. - Die Immobilie diene der Altersvorsorge und bringt jetzt weniger ein. - Ich hatte mich für (diesen Ort) entschieden, da mich des Ortes Lebensqualitäten überzeugten. Ich werde wirtschaftlich geschädigt, während letztlich auch auf meine (unsere) Kosten Andere Gewinne aus den Industrieanlagen abschöpfen. - Wertverlust Grundstücke: Experten gehen von bis zu 30% aus. Eigentümer werden Wert- und Kapitalverluste erleiden, ohne dass sie Einfluss darauf haben. - Minderung der Grundstückspreise geht zu Lasten der Bürger, die hier leben. Wir sehen eine hohe Wertminderung unseres Grundstückes. - Wir bitten um Namen und Adressen, wer für den Schaden aufkommt und uns den Wertverlust unseres Anwesens bezahlt. Sollten wir keine Antwort erhalten, gehen wir davon aus das die Regionale Planungsstelle dafür zuständig ist. - Der Wertverlust von Grundstücken und Immobilien ist verbindlich zu regeln und auszugleichen. - Ich bin Vermieter eines Einfamilienhauses. Mit den WEA wird kein neuer Mieter einziehen, d.h. erheblicher finanzieller Schaden bis hin zur Privatinsolvenz. Eingriff in meine Persönlichkeitsrechte. - Sollte der 2. Entwurf beschlossen werden, sehe ich mich veranlasst, wegen des zu erwartenden Wertverlustes meines Anwesens die RPG regresspflichtig zu machen; notfalls bin ich bereit das Land Brandenburg zu verklagen. Es ist bekannt, dass Grundstücke in der Nähe von WEA als unverkäuflich gelten. Letztendlich findet hier eine stille Enteignung unseres Besitzes statt, zu Gunsten wirtschaftlicher Interessen und politisch fragwürdiger Umweltpolitik. Entschädigungszahlungen an betroffene Eigentümer müssen vorgesehen werden. - Die von der RPG dargestellte Betrachtungsweise zu den Bodenrichtpreisen ist ungeeignet für die Bewertung der Negativfaktoren in der Nähe von WEA. Bekanntlich sind Bodenrichtpreise Langzeitwerte. Wegzug, Leerstand, Duldung der Nachteile usw. erscheinen nicht in der Berechnung. ... Im fortgeschrittenen Alter sind Pflegekosten und Umlagen nach dem Sozialgesetz unvermeidlich. Der Wert der Immobilie und die Verwertbarkeit ist dabei von entscheidender Bedeutung. Wer kauft eine Immobilie mit negativen Einflüssen? - Das derzeitige Niedrigzinsniveau und Angst vor Inflation halten die Immobilienpreise hoch, in Regionen wo WEA dominieren sieht das aber anders aus, hier den Durchschnitt anzusetzen ist falsch und oberflächlich recherchiert. - Wer haftet für die Schäden an unseren Häusern durch die Schwerlasttransporte? - Meine Hausbank hat mir bereits signalisiert, dass unser Grundstück nicht mehr beleihbar wäre. <p>zu WEG24: Die fünf Wohnhäuser in der Waldsiedlung Resau sind aufgrund der Abstände zum WEG auf keinen Fall mehr veräußerbar.</p> <p>zu WEG 37: Die Immobilienpreise im Ort (Schlenzer) wären nach Durchführung der Maßnahme gänzlich am Boden, wer will schon direkt an einem Industriepark wohnen? Öffentliche Belange stehen der geplanten Maßnahme entgegen: WKA-Industrietürme dominieren Landschaften, Wohngebiete und Kulturdenkmäler, und verschandeln wertvolle, schützenswerte Landschaften. WEA können gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren ein "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht. (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006) Daher bitte ich von der Ausweisung der Flächen für Windenergienutzung auf Schlenzer Gemarkung abzusehen.</p> <p>Da die Sanierung unseres Hauses aus EU- und Landesmitteln bezuschusst wurde, müssten wir diese Gelder bei Veräußerung (geplant bei WEA-Errichtung) zurückzahlen. Ich fordere Sie auf, ggf. entstehende Wertverluste sowie die rückzuerstattende Bezuschussung zu erstatten.</p>		<p>Die Bedenken sind unzutreffend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Nach Auskunft des Gutachterausschusses des Landkreises PM (09/2012) ist anhand der Kaufpreissammlung und der Entwicklung der Bodenpreise kein Zusammenhang zwischen Lagen in der Nähe zu WEA-Standorten und einer negativen Kaufpreisentwicklung auszumachen.</p> <p>Auch anhand einer von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Jahr 2013 durchgeführten Analyse der Entwicklung der Bodenrichtwerte für Bauland (ermittelt nach den Bodenrichtwertkarten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte) in der Umgebung von fünf zufällig ausgewählten WEA-Standorten in allen drei Landkreisen (Abstandsradius: 1.000-5.000 m; Zeitraum: 1993-2013) lässt sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und einem Wertverlust der Bodenpreise feststellen. Die größten Veränderungen bei den Bodenrichtwerten in der Region lassen sich vor allem bis um die Jahrtausendwende erkennen. Im Zeitraum danach pendelten sich die Werte unabhängig von der Lage zu WEA-Standorten überwiegend auf ein stabiles Niveau ein, meist auf einem niedrigeren Wert als um die Jahrtausendwende. Ebenso lässt sich kein flächendeckender sprunghafter Abfall der Bodenrichtwerte in den Folgejahren der Anlagengenehmigung und -inbetriebnahme erkennen. Die Entwicklungen deuten auf konjunkturelle und demografische Einflüsse, nicht aber auf den Ausbau der Windenergie hin.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Windenergieanlagen bei Preisverhandlungen zu einzelnen Immobilien als einer von mehreren Faktoren herangezogen werden, um einen Preisnachlass zu erwirken. Ein genereller negativer Einfluss schlägt sich jedoch bei den Bodenpreisen nicht nieder. Andere verlässliche und regelmäßig erhobene Kennzahlen zur Erfassung des möglichen Wertverlustes stehen nicht zur Verfügung. Die Bodenrichtwerte werden aber gerade deswegen als ein sinnvoller Indikator angesehen, da sie den Lagewert objektunabhängig wiedergeben, d.h. sie bewerten die Standorte unabhängig von der Qualität der Immobilien, die sich unter Umständen sehr stark voneinander unterscheiden.</p> <p>Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Werterhaltung.</p>
1604 Gefährdung Sachgüter durch Eiswurf		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Gefährdung Sachgüter durch Eiswurf		
<ul style="list-style-type: none"> - Es besteht Verletzungs- und Unfallgefahr durch Eiswurf. - Sich ablösende Eisbrocken fliegen unkontrolliert über Hunderte vom Metern. 		<p>Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>An Rotorblättern von WEA kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Da Eiswaetterlagen aber zumeist schwachwindig sind, tritt der kritische Eiswurf nicht bei Nenndrehzahlen auf. Ein Eisabwurf über mehrere hundert Meter ist deshalb höchst unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass Eis bereits in sehr kleinen Stücken durch die auf sie wirkende Zentripedalkraft abgeworfen wird.</p> <p>Eis- und Reifablagerungen können den Wirkungsgrad reduzieren, die Materialbelastung und die Lärm-Emissionen erhöhen. Die Eisansatzerkennungen in den WEA analysieren aber durch Sensoren die Kontur- und Rauigkeitsänderungen an den Rotorblättern. Zusätzlich wird die Temperatur erfasst. Liegen die Daten außerhalb eines Toleranzbandes, können die Anlagen gestoppt werden. Näheres hierzu wir im Anlagengenehmigungsverfahren festgesetzt.</p> <p>Die Gefahr des Eiswurfs tritt nur für wenige Stunden im Jahr auf. Durch Warnschilder, Planungen und die beschriebenen Eisabschaltsysteme können Sachschäden vermieden werden.</p>

1605 Gefährdung Sachgüter durch Waldbrandgefahr		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Sachgutgefährdung durch Waldbrände		
<p>- Die bisher schon bestehende extreme Brandgefahr in märkischen Wäldern wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen weiter verschärft. Viele Waldsiedlungen sind bereits heute bei einem Waldbrand extrem gefährdet. Sie sind direkt im Wald ohne jeden Sicherheitsabstand gelegen!</p> <p>- Die wissentliche Verschärfung der Brandgefährdung zum Nachteil des Bürgers ist unvereinbar mit dem verfassungsmäßig garantierten Recht auf Unversehrtheit des Menschen, auch dessen Besitzes.</p> <p>- Eine Aufstellung von WEA inmitten eines brandgefährdeten Waldes halte ich für eine unzulässige, weil fahrlässige bzw. sogar vorsätzliche Gefährdung der materiellen Güter, insbes. der Immobilien.</p> <p>- Durch die Brandgefahr sehe ich mein Grundstück gefährdet. Dies würde zu einem Wertverlust führen, den ich nicht hinnehmen kann.</p> <p>- Brandenburg ist bundesweit das Land mit der höchsten Waldbrandgefährdung. Wenn im Wald jetzt WEA stehen, sind diese durch den Waldbrand gefährdet. Die Stahltürme der WEA sind bei Waldbränden in ihrer Standfestigkeit und Stabilität gefährdet. Bei ca. 500 °C Wärmeentwicklung verliert der Stahl ca. 50% seiner Tragfähigkeit. Auch die Flächen um die WEA sind nicht ausreichend geschützt.</p> <p>- Wer kommt für Schäden auf die durch eine brennende WEA am eigenen Grundstück entstehen? Wie verhalten sich Versicherungen mit dieser erhöhten Gefahrenquelle?</p> <p>- In die Planung sind verbindliche Kriterien zum Versicherungsschutz der WEA-Betreiber für den Fall aufzunehmen, dass durch die WEA Brände ausgelöst werden (insbes. Wohnsiedlungen in Waldgemeinden, mediz. Einrichtungen und Verkehrsinfrastruktur absichern).</p> <p>- Wir besitzen ein Waldstück in der Nähe des WEG 26/26a. Wie sieht es dort mit dem Schutz vor Waldbrand aus?</p> <p>- Im Fall eines Waldbrandes würden angrenzende Waldflächen ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen werden.</p> <p>- Die erforderlichen Sicherheitsabstände von 300 m beidseitig zur Erdgas/Erdöl-Verbundtrasse wurden im WEG 37 nicht berücksichtigt. Von den WEA geht ein erhebliches Gefahrenpotenzial aus, z.B. durch Brand.</p>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Tatsächlich gehören die häufig nur aus Kiefern bestehenden Wälder der Region zu den Gebieten mit höchstem Waldbrandrisiko, die vor dem Hintergrund der Klimawandel-Anpassung vielfältige Vorbeuge- und Brandbekämpfungsstrategien notwendig machen. Von den WEA geht im Vergleich zu anderen möglichen Brandursachen wie versehentliche oder vorsätzliche Brandstiftung oder Unfälle mit Gefahrgut jedoch ein geringeres Brandrisiko aus. Das Zusammentreffen eines solchen Brandes in Verbindung mit anderen Waldbränden begünstigenden Situationen (höchste Waldbrandstufe, Starkwind, hohe Ausbreitungsgeschwindigkeiten von weit über 60 m/h begünstigende Bodenbedeckung z.B. durch Reisig usw.) ist nicht auszuschließen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist aber so gering, dass sich daraus keine besonderen regionalplanerischen Maßnahmen (z.B. Verzicht auf die Festsetzung von Eignungsgebieten in solchen Wäldern, Festsetzung von Schutzstreifen um Ortschaften) aufdrängen. Die Regionale Planungsgemeinschaft erkennt daher wohl den öffentlichen Belang der Brandgefahr, sieht den Sicherheitsanspruch jedoch durch andere Institutionen als erfüllt oder noch erfüllbar an. Von allen Planungsträgern sind Brandschutzaspekte zu beachten und von den Brand- und Katastrophenschutzbehörden vorbeugende Maßnahmen und auch Brandschutzkonzepte zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu gehört u.a. die Absicherung eines 600 m durchmessenden Schutzbereiches um eine brennende Anlage und die Kontrolle eines Brandes. Maßnahmen an WEA setzen die Kenntnisse der möglichen Standorte, der Anlagentypen und deren Betriebsweisen voraus, die innerhalb der WEG derzeit nicht bekannt sind. Erst danach lassen sich die entscheidenden Parameter des Risikos (Brandausbreitung), der Gefahrenerkennung (Meldung) und Gefahrenabwehr (Zugänglichkeit zum Brandherd, Brandbekämpfung) bestimmen. Deshalb erfolgen Regelungen hierzu erst im Anlagengenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens legen die beteiligten Träger des Brandschutzes die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach geltenden Rechtsvorschriften (z.B. Brandenburgische Bauordnung, Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz) und dem Stand der Technik fest. Hierzu gehören in den WEA Brandmelde- und Selbstlöschleinrichtungen sowie automatische Brems- und Haltevorrichtungen für den Rotor, um ein Schleudern brennender Teil in die Umgebung zu vermeiden. Alle Entscheidungsträger gehen daher verantwortungsvoll mit ihren Pflichtaufgaben um und müssen sich im Falle fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns auch ihrer Verantwortung stellen.</p> <p>Im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens werden bei der WEA-Standortplanung die Auflagen des Leitungsträgers im WEG 37 berücksichtigt. Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung der zuständigen Brandschutzbehörde, die erforderliche Sicherheitsmaßnahmen festsetzt und deren Einhaltung prüft. Dies ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	
1606 Gefahr Sachgüter durch Munitionsreste als Brandbeschleuniger		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Sachgutgefährdung durch gefährliche Munitionsreste (u.a. als Brand-beschleuniger)		
<p>- Ein möglicher Großbrand wird Munitionsreste auf nicht beräumten Flächen zum explodieren bringen und zusätzliche Schäden verursachen.</p> <p>A) WEG 22: - Während der Kampfmittelbeseitigung auf dem Truppenübungsplatz wurde auch die angrenzende Gemarkung Dretzen mit Metalldetektoren untersucht. Die Munition liegt genau im WEG 22. Darauf hat uns das damals beauftragte Planungsbüro hingewiesen.</p> <p>B) WEG 25: - Ich fühle mich als unmittelbarer Anwohner besonders betroffen, da die Kampfmittelfreiheit weder nachgewiesen wurde noch findet eine Risikoabschätzung statt.</p> <p>C) WEG 33: - Munitionsreste aus Kampfhandlungen des 2. Weltkrieges sowie aus der militärischen Nutzung von Flächen im letzten Jahrhundert können hier gefunden werden und gefährden Sachgüter, u.a. durch Explosion, als Brandbeschleuniger etc.</p> <p>- Das Waldgebiet des WEG 33 ist teilweise stark als munitionsbelastet ausgewiesen. Ein Gutachten zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist zu erbringen.</p>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Munitionsbelastung (u.a. aus dem 2. Weltkrieg) ist in einigen Teilen der Region/Gebiete zwar hoch und begründet bei Waldbränden gegenwärtig das angeordnete Betretungsverbot für die Feuerwehren. Auf diese Belastung wird aber speziell bei der Anlagenplanung Rücksicht genommen. Erst hier sind die konkreten WEA-Standorte bekannt: für diese, ihre unmittelbare Umgebung und deren Erschließung wird eine Beräumung von Munitionsresten festgesetzt. Für die Beräumungsfestsetzung und -kontrolle ist im Anlagengenehmigungsverfahren die Genehmigungsbehörde zuständig. Sie stimmt sich mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst ab.</p>	
1607 Schutz Besitz/ Eigentum allg.		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Schutz meines Eigentums		
<p>Ich habe ein verfassungsmäßig verbrieftes Recht auf Schutz meines Besitzes und Eigentums.</p> <p>Ich bin gegen einen Windpark auf unserer Flur.</p>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums wird durch die Ausweisung von WEG im Regionalplan allenfalls marginal berührt. Jeder Grundstückseigentümer muss nach dem Grundgesetz aber auch Nachbarnutzungen hinnehmen und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums dulden. Von einem enteignungsgleichen Eingriff kann durch die Ausweisung von WEG nicht die Rede sein.</p>	

1608 Belastung Infrastruktur (Straßen/ Wege)

Ich bin gegen die WEG im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 wegen Belastung der bestehender Infrastruktur

- Die bestehenden Straße und Wege sind nicht für die Transporte geeignet.
- Die Autobahnauffahrt Ruhland mußte wegen Flügeltransporten schon zweimal vergrößert werden.
- Wald- und Radwege werden zerstört, getätigte Investitionen sind hin.
- Es wird befürchtet, dass Gemeinden zur Herrichtung von Transportwegen der WEA finanziell belastet werden.
- Beeinträchtigt könnten Straßen, Verkehrseinrichtungen, Anlagen für Ver- oder Entsorgung, für Sicherheit oder Gesundheit sein.
- Es werden wissentlich Infrastrukturen zerstört, um private Profite zu erwirtschaften.
- Planierung und Verschotterung von Zufahrtswegen
- Es wird kein Nachweis erbracht, dass keine Verstöße gegen § 35 (3), Nr. 4 BauGB vorliegen: "Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben (4.) unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Ver- und Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert." Es steht zu befürchten, dass die Städte Zossen und Mittenwalde sowie die Stadt Beelitz mit unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen etc. belastet werden können.
- Das geplante WEG 25 wir durchquert von der Erdgastrasse 2x600 NW auf ca. 40 m Breite. Diese ist eine wesentliche Behinderung für die Errichtung der WEA. Die Überquerung der vorhandenen Gastrasse im Wald durch Schwerlasttransporter ist keinesfalls geklärt. (zu WEG 25)
- Im WEG 37 sind die Infrastruktur und Erdöl/Erdgas-Pipeline zu beachten. Die erforderlichen Sicherheits-Abstände von 300m beidseitig zur Verbund-Trasse wurden nicht berücksichtigt. Die Pipeline verläuft auf der Gemarkung Schlenzer durch das WEG.

Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung.
Die Straßen und Wege müssen im Einzelfall den Schwertransporten angepasst und vorher auch mehr oder weniger weit ausgebaut und befestigt werden, wenn diese WEA in die WEG transportieren und dort aufstellen. Dafür ist die Infrastruktur auch angelegt worden. Einzelheiten eines solchen Ausbaus und dabei ggf. auch erforderliche Rücksichtnahmen auf Anlieger oder vorhandenen Leitungsbestand liegen nicht im Regelungsbereich der Regionalplanung. Eine dauerhafte Zerstörung der Wege ist nicht zu erwarten, da regelmäßig die von Schwertransporten verursachte Schäden anschließend vom Verursacher ausgebessert werden müssen. Näheres regeln die Verkehrsbehörden. Die Erreichbarkeit eines WEA-Standorts während der Ausnahmesituation in der Bauphase kann nach geltender Rechtsprechung nicht für die Zulässigkeit des Vorhabens herangezogen werden (VG Stuttgart v. 29.04.2010, 13 K 898)08)